

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen



16. Oktober 2017

Amtsblatt 19/2017

stadt
oberhausen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl vom 24.09.2017

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Oberhausen, 29.09.2017

stellvertretender Kreiswahlleiter

Frank Motschull

Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III

Wahlberechtigte	204.816
Wähler	150.312
Ungültige Erststimmen	2.191
Gültige Erststimmen	148.121
Ungültige Zweitstimmen	1.451
Gültige Zweitstimmen	148.861

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Dött, Marie-Luise	CDU	43.077
Vöpel, Dirk	SPD	56.987
Voss, Patrick	GRÜNE	8.349
Movassat, Niema	DIE LINKE	11.331
Müller-Böhm, Roman	FDP	9.357
Kamann, Uwe	AfD	18.197
Rochlitz, Wolf Dieter	MLPD	269
Schäfer, Karin	DIE VIOLETTEN	554

Im Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III ist damit der Wahlkreisbewerber Vöpel, Dirk - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	39.085
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	49.165
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.228
DIE LINKE (DIE LINKE)	12.373
Freie Demokratische Partei (FDP)	14.890
Alternative für Deutschland (AfD)	18.560
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	795
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	508
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.284
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	362
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	166
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	133

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	146
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	24
Allianz Deutscher Demokraten	942
Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	122
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	131
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	31
Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	115
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	86
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	143
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.422
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	150

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

nach den Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III-RL) im Baugenehmigungsverfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes auf dem Grundstück Brammenring 1 in Oberhausen von 784,05 m² um 239,46 m² auf gesamt 1.023,51 m² durch Umwandlung eines Lagerbereiches in Verkaufsfläche.

I.

Die

LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG
Rötelstr. 30
74166 Neckarsulm

hat die Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes auf dem Grundstück Brammenring 1 in Oberhausen von 784,05 m² um 239,46 m² auf gesamt 1.023,51 m² durch Umwandlung eines Lagerbereiches in Verkaufsfläche bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Für das Vorhaben wird mangels konkreter rechtlicher Vorgaben für das Baugenehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung analog der Vorgaben des § 23 b Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt.

Dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bauantrag, die vom Bauherrn vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissions-

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 213 bis 228

schutzgesetz sowie etwaige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Stadt Oberhausen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, beige-fügt. Die Bauantragsunterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen betref-fend das Bauvorhaben:

- Bauantrag vom 18.07.2017
- Katasterplan
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Berechnungen
- Planungsunterlagen
- Brandschutzkonzept vom 11.07.2017
- TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen, April 2012
- verschiedene Stellungnahmen der im Umlaufverfah-ren beteiligten Stellen

II.

Die Vorhabenunterlagen liegen in der Zeit vom 17.10.2017 bis zum 17.11.2017 einschließlich bei der Stadt Oberhausen, Dienststelle: Bereich 5-3 / Baugeneh-migung und Bauordnung, Technisches Rathaus Sterk-rade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Zimmer A 124, während der Dienststunden (montags bis donners-tags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Personen, deren Belange durch das Bauvorhaben be-rührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforde-rungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können ab dem 17.10.2017 bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 01.12.2017 einschließ-lich, bei der

**Stadt Oberhausen
Bereich 5-3 / Baugenehmigung und Bauordnung
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen**

schriftlich Einwendungen erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Ein-wendungsfrist ausgeschlossen.

III.

Über die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird nach Ab-schluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß eingegangenen Ein-wendungen durch die Stadt Oberhausen entschieden. Der Inhalt der Entscheidung über den Bauantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Durch Einsichtnahme in die Vorhabenunterlagen, Erhe-bung von Einwänden und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Oberhausen, 02.10.2017

Stadt Oberhausen

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Änderung vom 25.09.2017 der Abgabesatz-Satzung 2015 der Stadt Oberhausen vom 15.12.2014

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2015 vom 15.12.2014 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 17.12.2014, Seite 283 - 284) wer-den die Jahresgebühren 2015 für die Rest- und Biomüll-beseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 28,45 EUR

80 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 56,90 EUR

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 113,80 EUR

80 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 227,61 EUR

120 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 85,35 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 170,71 EUR

120 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 341,41 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 682,83 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.190,75 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 4.381,49 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.129,64 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 6.259,27 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 85,35 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 128,03 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 256,06 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wer-den die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container je Leerung = 33,61 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 76,38 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 137,48 EUR

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Änderung der Abgabesatz-Satzung 2015** der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 25.09.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Änderung vom 25.09.2017 der Abgabesatz-Satzung 2016 der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2016 vom 14.12.2015 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 17.12.2015, Seite 275 - 276) werden die Jahresgebühren 2016 für die Rest- und Biomüllbeseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	28,35 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	56,71 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	113,42 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	226,84 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	85,06 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	170,13 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	340,25 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 680,51 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.183,29 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 4.366,59 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.118,99 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 6.237,98 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 85,06 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 127,60 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 255,19 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container	je Leerung =	32,02 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung =	72,77 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung =	130,99 EUR

Art. 2

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Änderung der Abgabesatz-Satzung 2016** der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 25.09.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

3042140685

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 05.10.2017

Stadtsparkasse Oberhausen

- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den einleitenden Änderungsbeschluss zum Bebauungs- plan Nr. 274 - Buschhausener Straße - und die Anwendung des vereinfachten Verfah- rens (Bebauungsplan Nr. 274, 1. Änderung)

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die einleitende Änderung des Bebauungsplans Nr. 274 - Buschhausener Straße - und die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 09.08.2017 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 274, 1. Änderung).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 38, und wird wie folgt umgrenzt:

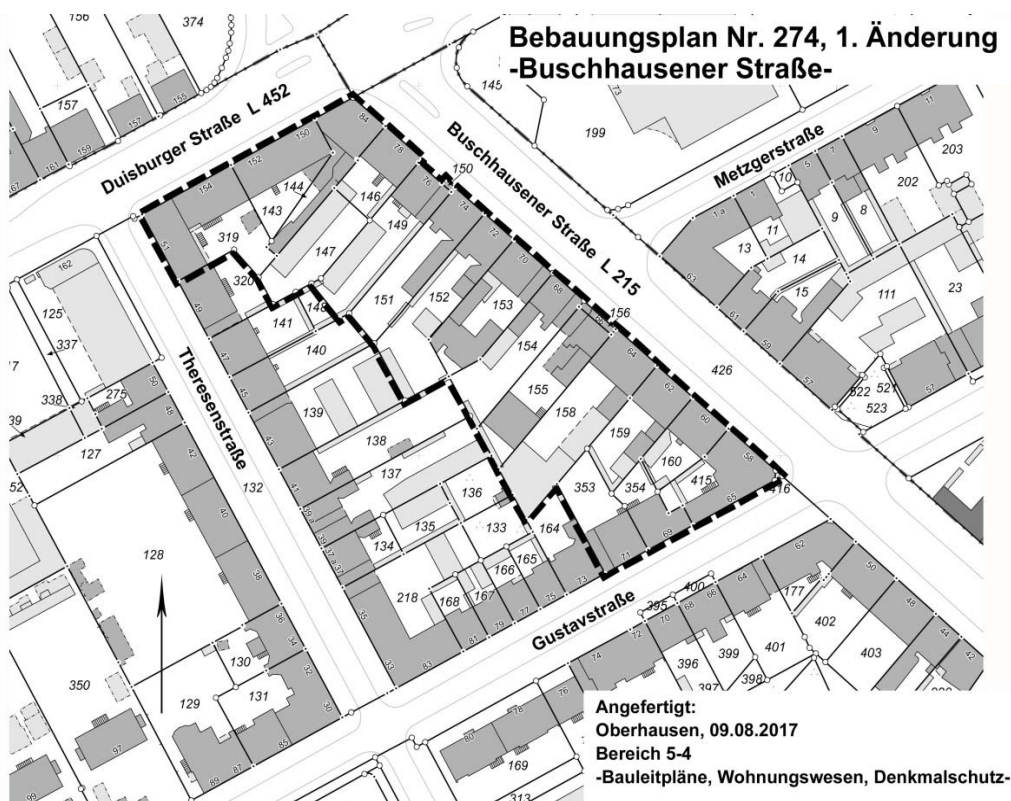
Südwestliche Seite der Buschhausener Straße; nordwestliche Seite der Gustavstraße; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 353; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 158; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 158, 155 und 154; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 152; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 152, 151 und 149; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 147; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 147 und 319; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 319; nordöstliche Seite der Theresenstraße; südöstliche Seite der Duisburger Straße.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.





Mit dem Bebauungsplan Nr. 274, 1. Änderung, werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Einzelhandel erotischer Artikel, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und anderer;
- Anpassung der textlichen Festsetzung zum Lärmschutz an die aktuellen rechtlichen Erfordernisse.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste einleitende Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 274 - Buschhausener Straße - und die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Änderungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 274 - Buschhausener Straße - und zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274, 1. Änderung:

Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 274 sollen zusätzlich zu den bereits ausgeschlossenen Spielhallen nunmehr auch Vergnügungsstätten insgesamt, Wettannahmestellen sowie weitere Nutzungen, die Trading-Down-Effekte auslösen oder verstärken können, durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden. Ebenso soll die bisherige textliche Festsetzung zum Lärmschutz an die aktuellen rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft.

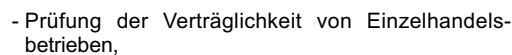
Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 740 - Weißensteinstraße / Kiebitzstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 21.08.2017 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 740).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche und südwestliche Seite der Kiebitzstraße, vom westlichsten Punkt der Kiebitzstraße abknickend zum östlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 768, Flur 1, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 768, Flur 1, nördlich abknickend bis zur nordöstlichen Seite der Waldteichstraße (entspricht der östlichen Verfahrensgrenze des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -), nordöstliche Seite der Waldteichstraße.





- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel, Erhalt und schonende Nutzung des Waldes.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 740 - Weißensteinstraße / Kiebitzstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 740 - Weißensteinstraße / Kiebitzstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 740:

Der Planbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 740 liegt in einem Teilbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 367 - Weierheide -.

Da der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 367 bereits im Jahre 1992 gefasst wurde, sollen mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 740 die Rechtsgrundlagen aktualisiert werden. Des Weiteren sollen Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros,

Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung gestört und verdrängt werden.

Das östliche bebaute Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 740 zeichnet sich im Bestand insgesamt als eine heterogene Nutzungsmischung aus Gewerbe- sowie Wohnnutzung aus. Der westliche Teil des Verfahrensgebietes ist i. W. unbebaut und stellt sich demnach als Freiraum dar.

Die Zielrichtung von bisherigen Beschlüssen sowie Plan darstellungen war an einer geordneten Entwicklung zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und darüber hinaus an der Sicherung eines verträglichen Miteinanders zu anderen Nutzungsarten orientiert. Um die übergeordneten Zielvorstellungen nicht weiter zu gefährden, soll dem durch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch westlich der bisherigen Bestandsbebauung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 741 - Konrad-Adenauer-Allee / Alte Walz -

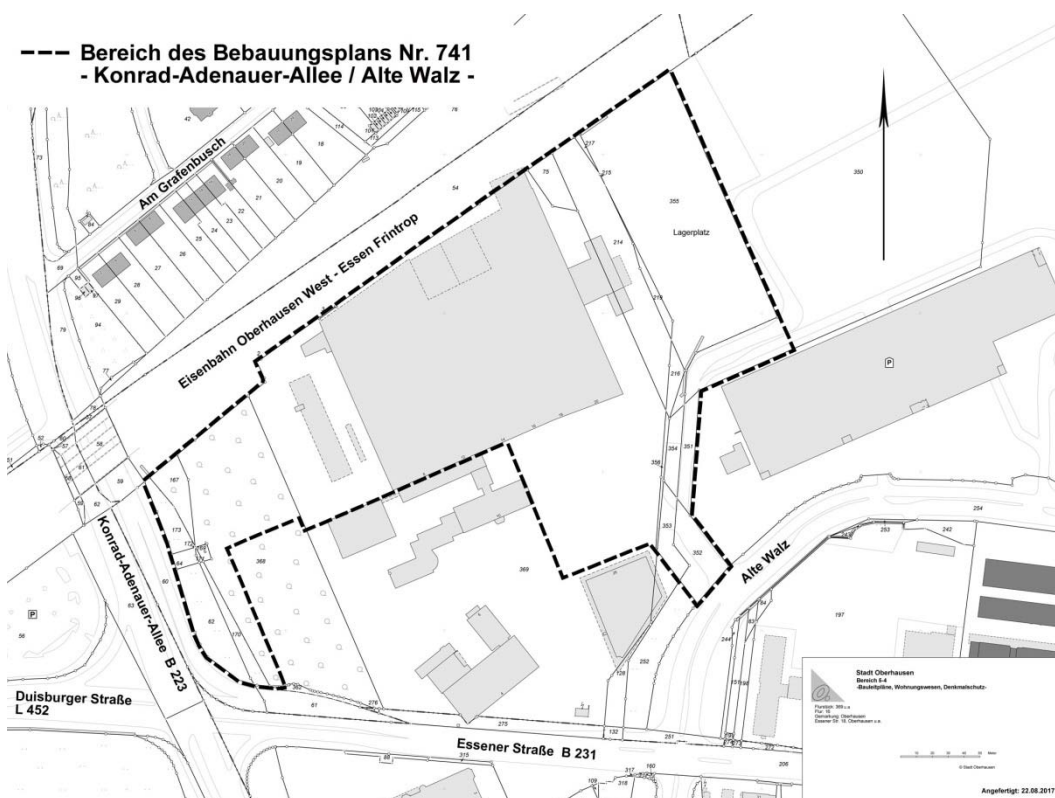
- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 22.08.2017 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 741).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 741 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 173, 167, 368, 369, 3, 75, 214, 217 und 355; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 355 und deren Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 350; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 350; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 351; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 352; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 352; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 352, 353 und 356 und deren Verlängerung bis zu einer Parallelen von 5,0 m zur nordwestlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 26; Parallele von 5,0 m zur nordwestlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 26 bis zum Schnitt mit einer Verlängerung der nordöstlichen Seite des Hauptgebäudes Essener Straße 10; Verlängerung und nordöstliche Seite des Gebäudes Essener Straße 10 bis zur südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14; südöstliche Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14 einschließlich deren Verlängerung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 369; 8,8 m nach Nordwesten entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 369; 51,7 m rechtwinklig nach Süd-

westen abknickend; erneut rechtwinklig nach Süd-
osten abknickend bis zur südlichen Grenze des Flur-
stücks Nr. 368; südliche Grenzen der Flurstücke
Nr. 368 und 170; südwestliche Grenzen der Flurstücke
Nr. 62, 64 und 173.

- Festsetzung von Flächen für den ruhenden Verkehr;
- Erhalt und schonende Nutzung des Waldes.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808).

Interessenten können zur Unterrichtung über die
Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrings-
grenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungs-
wesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterk-
rade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A
009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 741 werden folgende
Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes nach §
11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freizeit,
Gesundheit und Fitness / Forschung / Messe und
Großhandel sowie kleinflächiger Einzelhandel für
Fitnessartikel“;
- Festsetzung von Gewerbegebieten als Ergänzung zu
den vorhandenen Büro- und Verwaltungsgebäuden;

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer
zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behör-
den zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Ge-
setzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke be-
treten und Vermessungen, Boden- und Grundwasser-
untersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsver- ordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Auf-
stellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 741
- Konrad-Adenauer-Allee / Alte Walz - wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungs- anordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs- verordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Auf-
stellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 741
- Konrad-Adenauer-Allee / Alte Walz - stimmt mit dem
Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.



Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 741:

In der bestehenden Fabrikationshalle soll unter Einbezug von Außenflächen (u. a. Fitnesspfad im Wald) eine Fitnesserlebniswelt entwickelt werden. Das Plangebiet befindet sich bereits im räumlichen Kontext von Freizeit- und erlebnisorientierten Nutzungen. Hier ist die König-Pilsener-Arena, der Gasometer, die Ludwiggalerie sowie das Centro mit weiteren Freizeit- und Eventnutzungen zu nennen. Somit wird das Projekt das Angebot an freizeit- und eventorientierter Nutzung in der Umgebung ergänzen und abrunden.

Um eine weitere kleinteilige bauliche Entwicklung der vorhandenen Büro- und Verwaltungsgebäude zu ermöglichen, sollen im östlichen Anschluss an den baulichen Bestand weitere gewerbliche Nutzungen bzw. die Errichtung eines an den Bestand anschließenden Bürogebäudes mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 162 für einen Teilbereich des Bebauungs- plans Nr. 727 - Mülheimer Straße / Virchowstraße - vom 29.09.2017

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

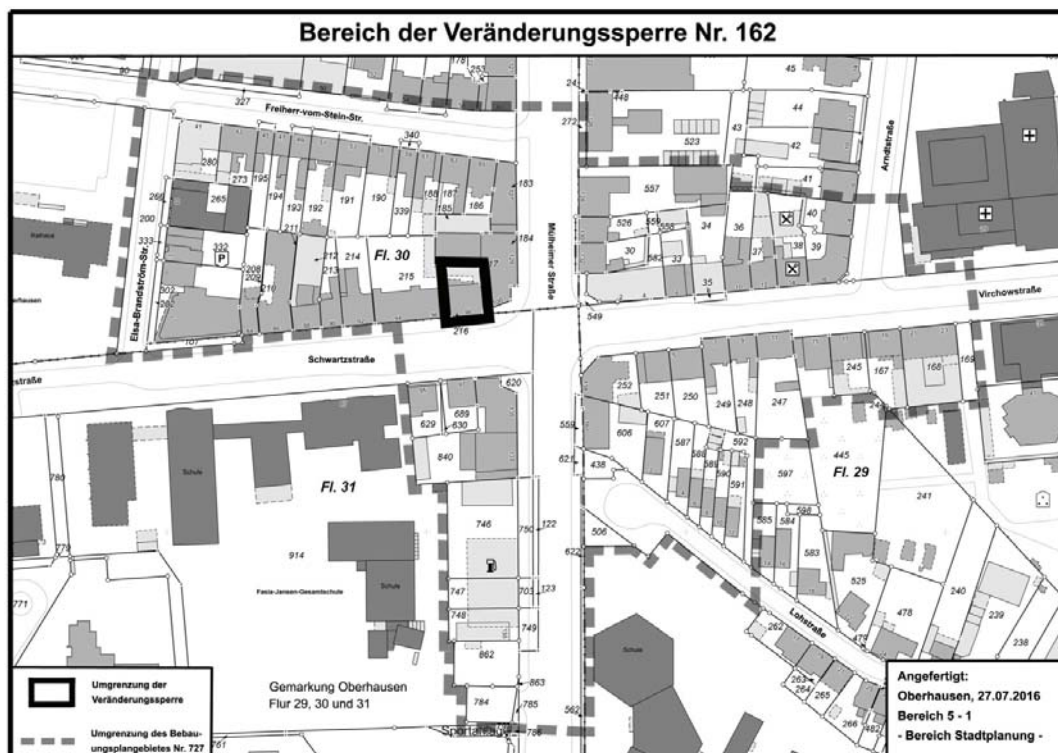
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 162 vom 29.09.2017

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 162 vom 27.09.2016 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung der Satzung vom 27.09.2016 spätestens am 20.10.2018 außer Kraft.



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 162 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 25.09.2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 162, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 29.09.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 162 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist

nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 162 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739)), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 160 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße - vom 29.09.2017

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
Nr. 160 vom 29.09.2017**



Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 160 vom 19.10.2016 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 19.10.2016 spätestens am 20.10.2018 außer Kraft.

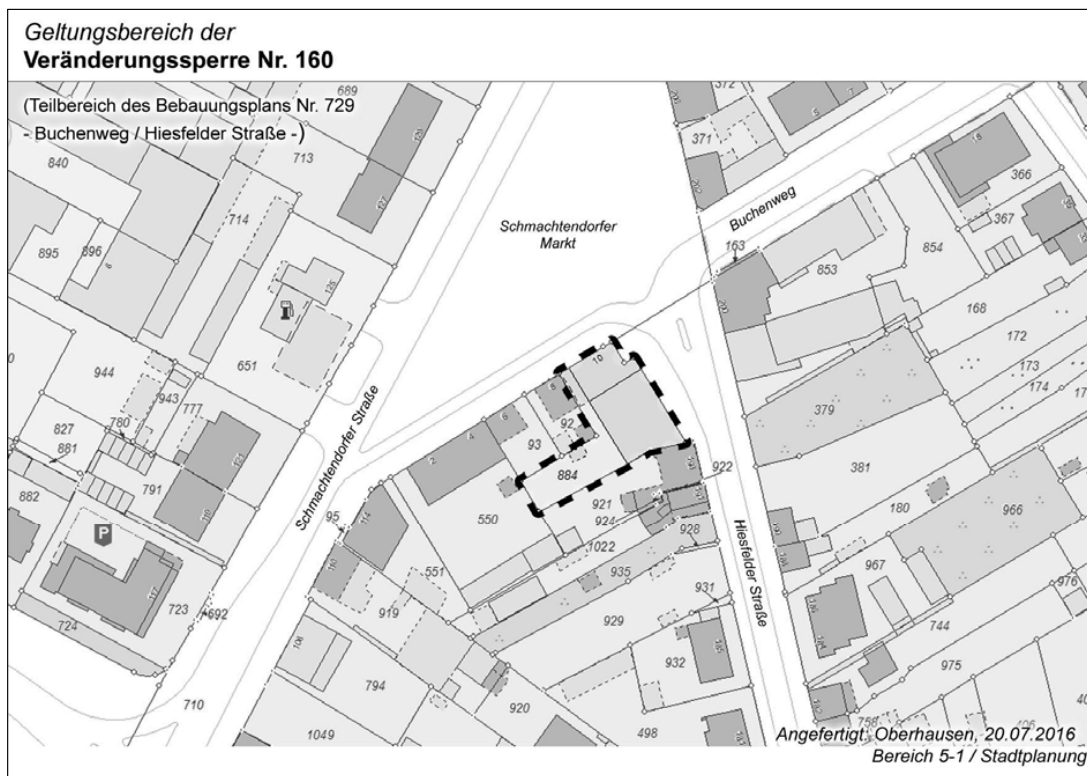
II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 25.09.2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 160, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 29.09.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 160 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 160 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch wird bzgl. einer Entschädigung auf folgendes hingewiesen:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 160 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 161 für einen Teilbereich des Bebauungs- plans Nr. 672 D - Gildenstraße / Vikarie- straße - vom 29.09.2017

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

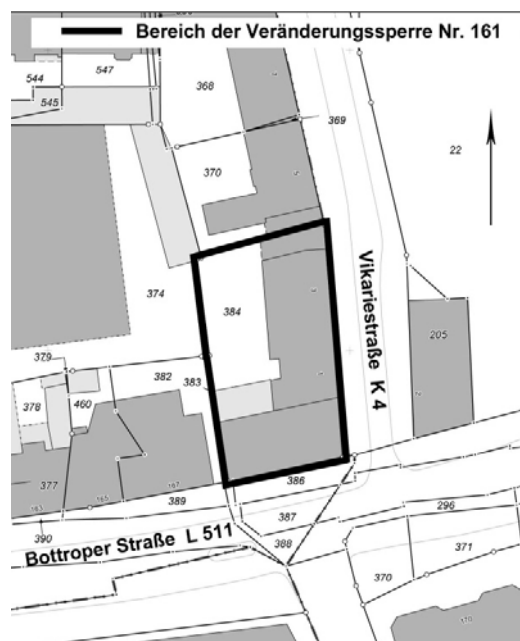
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 161 vom 29.09.2017

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I, S. 2193), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 161 vom 30.09.2016 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 30.09.2016 spätestens am 29.10.2018 außer Kraft.





Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 161 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 25.09.2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 161, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 29.09.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 161 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 161 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739)), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - vom 29.09.2017

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

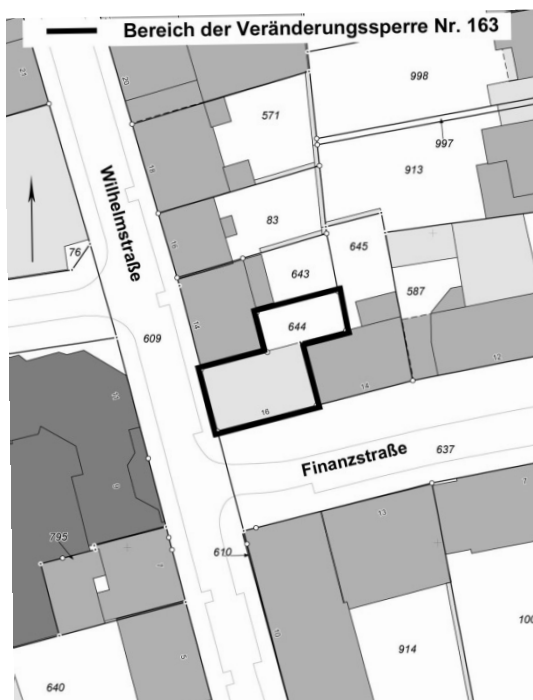
**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
Nr. 163 vom 29.09.2017**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I, S. 2193), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 163 vom 30.09.2016 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 30.09.2016 spätestens am 20.10.2018 außer Kraft.



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 25.09.2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163, ausgefertigt durch den Oberbürger-

meister am 29.09.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögens-



nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungsperiode Nr. 163 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), Verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.09.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 03.07.2017 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

28 E Gelsenkirchener Straße (ehem. Sportplatz Lindenbruch)

Der Änderungsbereich 28 E befindet sich in Essen im Stadtteil Katernberg in der Nähe der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen. Er wird im Norden durch Kleingärten, im Westen durch die Gelsenkirchener Straße, im Osten durch einen Radweg sowie eine Kleingartenanlage und im Süden durch die Köln-Mindener Bahnlinie begrenzt.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 08.11. bis 08.12.2017 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-4 / Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A 009
46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:

Uwe Kraus, Tel.: 0208 825-2196
E-Mail: uwe.kraus@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen; d. h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 05.10.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,-- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,-- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

